

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



Gebührenreglement

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	3
§ 1	Begriff.....	3
§ 2	Gebührenpflicht.....	3
§ 3	Ersatz von Auslagen.....	3
§ 4	Kostendeckungsprinzip und Äquivalenzprinzip	3
§ 5	Verrechnung der Selbstkosten nach Aufwand	4
§ 6	Fehlende Ansätze	4
§ 7	Teuerung.....	4
§ 8	Nicht zustande gekommene Geschäfte	4
§ 9	Vollzug	4
2.	Gemeindeschreiberei	5
§ 10	Beglaubigungen	5
§ 11	Anlassbewilligungen.....	5
§ 12	Kanzlei	5
3.	Einwohnerdienste.....	5
§ 13	An- und Abmeldung.....	5
§ 14	Bescheinigungen.....	5
§ 15	Auskünfte	5
4.	Steuern.....	6
§ 16	Mahngebühr	6
§ 17	Einforderung von geringfügigen Beträge	6
5.	Abfall	6
§ 18	Entsorgung (aufgehoben).....	6
6.	Bau.....	6
§ 19	Baugesuche (aufgehoben)	6
7.	Kantonales Hundegesetz	6
§ 20	Hundesteuer.....	6
8.	Diverses	6
§ 21	Rechtsmittel	6
9.	Schlussbestimmungen	7
§ 22	Inkraftsetzung.....	7

Gebührenreglement

Sämtliche Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Reglements gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg erlässt gestützt auf § 56 Absatz 1 litera a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) folgendes Gebührenreglement.

1. Allgemeines

§ 1 Begriff

¹ Dieses Reglement ist grundsätzlich auf alle von der Gemeindeverwaltung erhobenen Gebühren anwendbar.

² Bestimmungen über die Gebührenerhebung in besonderen Reglementen, insbesondere über Benützungsgebühren und Anschlussgebühren für Ver- und Entsorgungsanlagen, bleiben vorbehalten.

§ 2 Gebührenpflicht

¹ Für Tätigkeiten der Behörden und der Verwaltung werden Gebühren nach diesem Tarif erhoben.

² Gebührenpflichtig ist die natürliche oder juristische Person, welche eine gebührenpflichtige Tätigkeit veranlasst benützt.

³ Gebührenfrei sind die Verrichtungen für Amtsstellen der Einwohnergemeinde oder solche, für welche generell oder im Einzelfall ein entsprechender Beschluss der im Rahmen der Finanzkompetenzen zuständigen Behörde vorliegt.

§ 3 Ersatz von Auslagen

Auslagen, wie Honorare, Gebühren und Steuern an Dritte, Publikations- und Inseratekosten, Kosten für das Einbinden von Akten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen, Porti, Telefongebühren, Zustellkosten usw. sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.

§ 4 Kostendeckungsprinzip und Äquivalenzprinzip

¹ Der Gesamtertrag an Gebühren für eine bestimmte Verwaltungstätigkeit soll grundsätzlich den entsprechenden Verwaltungsaufwand nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).

² Wo der Gebührentarif Minimal- und Maximalansätze (Gebührenrahmen) vorsieht, sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach den beidseitigen Interessen an der Verrichtung zu bemessen (Äquivalenzprinzip).

³ In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen, wo sich die festgesetzte Gebühr im Verhältnis zum getätigten Aufwand als zu niedrig erweist, kann der Gemeinderat die Gebühr auf Antrag der Verwaltung bis zum anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöhen.

§ 5 Verrechnung der Selbstkosten nach Aufwand

¹ Für die Verrechnung der Selbstkosten nach Zeitaufwand legt die Finanzverwaltung alljährlich die Ansätze fest.

² Die Selbstkosten für die Verrechnung des Zeitaufwandes setzen sich zusammen aus den auf die Arbeitsstunden umgerechneten Bruttobesoldungen einschliesslich Sozialleistungen zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlages von maximal 20%.

³ Der Zeitaufwand wird in gerundeten Viertelstunden-Einheiten verrechnet, sofern dieser mindestens eine halbe Stunde ausmacht.

⁴ Die Selbstkosten für den Ersatz oder den Verkauf von Material setzen sich zusammen aus den Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlages von maximal 20 %.

§ 6 Fehlende Ansätze

Enthält der Gebührentarif für eine Verrichtung keinen Ansatz, so ist die Behörde oder Amtsstelle nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung berechtigt, dafür nach ihrem Ermessen einen Betrag in Rechnung zu stellen, welcher 2'000 Franken nicht übersteigen darf.

§ 7 Teuerung

Bei Schwankungen der Lebenshaltungskosten jeweils um mehr als 10 % seit Inkrafttreten dieses Tarifes, beziehungsweise seit dessen letzter Anpassung, hat der Gemeinderat alle oder einzelne Ansätze ganz oder teilweise dem Stand der Teuerung anzupassen. Vorbehalten bleiben diejenigen Tarife, welche besonderen Vorschriften unterliegen.

§ 8 Nicht zustande gekommene Geschäfte

Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, wird - wo nicht speziell anders geregelt - der Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

§ 9 Vollzug

Die Gebühren werden durch die zuständigen Verwaltungsabteilungen erhoben mittels:

- Barinkasso
- Rechnungstellung (Debitorenrechnung) oder
- Verrechnung mit einem Vorschuss

Für die Gebühren und Auslagen von mehr als CHF 100.00 kann in der Höhe der zu erwartenden Gebühren und Kosten ein Vorschuss verlangt werden.

Dieser Vorschuss ist, wenn die zuständige Verwaltungsabteilung nichts anderes verfügt, innert 14 Tagen zu bezahlen.

Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Verrichtung des gebührenpflichtigen Geschäftes verweigert werden. Dies ist der pflichtigen Partei bei der Aufforderung zur Vorschussleistung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

2. Gemeindeschreiberei

§ 10 Beglaubigungen

- Beglaubigung von Unterschriften gebührenfrei
- Beglaubigung von Dokumenten gebührenfrei

§ 11 Anlassbewilligungen

¹ Gestützt auf § 100 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) wird die Gesuchsbehandlungsgebühr nach Aufwand verrechnet CHF 40 – 3'000

² Drittkosten von kantonalen Ämtern und anderen Dienstleistern respektive Lieferanten werden zu Selbstkosten weiterverrechnet.

§ 12 Kanzlei

- Fotokopien schwarz-weiss¹ CHF 0.20/Kopie
- Fotokopien farbig CHF 0.50/Kopie
- Reglemente in Papierform CHF 10.00

3. Einwohnerdienste

§ 13 An- und Abmeldung

Schweizer

- An- und Abmeldung bei Hauptwohnsitz gebührenfrei
- Anmeldung bei Wochenaufenthalt gebührenfrei

Ausländer

- gemäss Gebührenverordnung des Kantons (GebV-AIG) CHF 20.00 – 40.00

§ 14 Bescheinigungen

- Wohnsitzbestätigung gebührenfrei
- Wohnsitzbestätigung nach Abmeldung gebührenfrei
- Bestätigung über auswärtigen Aufenthalt gebührenfrei
- Lebensbescheinigung gebührenfrei

§ 15 Auskünfte

- Auskünfte an Behörden und Dienststellen (Bund, Kanton, Gemeinden) gebührenfrei
- Adressauskünfte an Krankenversicherer (obligatorische Krankenversicherung gemäss KVG) und andere Sozialversicherer gebührenfrei

¹ Fotokopien für ortsansässige Vereine sind bis zu einem vom Gemeinderat bestimmten jährlichen Volumen gebührenfrei

- Auskünfte an Kreditfirmen, Banken, Inkassostellen, Privat-Versicherer (VVG-Bereich) etc. gebührenfrei
- Auskünfte an andere Privatpersonen gebührenfrei

4. Steuern

§ 16 Mahngebühr

Mahngebühr gemäss § 13 Abs. 1 des entsprechenden Reglements:

- Mahngebühr ab der zweiten Mahnung CHF 40.00

§ 17 Einforderung von geringfügigen Beträge

Betrag gemäss § 13 Abs. 1 des entsprechenden Reglements:

- keine Einforderung von Beträgen unter CHF 10.00

5. Abfall

§ 18 Entsorgung (aufgehoben)

6. Bau

§ 19 Baugesuche (aufgehoben)

7. Kantonales Hundegesetz

§ 20 Hundesteuer

¹ Gemäss § 11 des Gesetzes über das Halten von Hunden des Kantons Solothurn hat der Halter oder die Halterin für jeden meldepflichtigen, im Kanton gehaltenen Hund in seiner Wohnsitzgemeinde eine jährliche Hundesteuer von CHF 50.00 bis maximal CHF 200.00 und eine Kontrollzeichengebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten.

- Hundesteuer der Gemeinde CHF 130.00
- Kennzeichnungskontrolle des Kantons: gemäss Gebührentarif des Kantons (§ 115 Abs. 1 lit. c GT)

² Auf jede Mahnung wird eine Mahngebühr gemäss Gebührentarif des Kantons erhoben (§115 Abs. 1 lit. d GT)

8. Diverses

§ 21 Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

9. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkraftsetzung

¹ Dieses Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit Inkraftsetzung dieses Gebührenreglements sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben. Vorbehalten bleiben die in Spezialreglementen der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg festgesetzten, zu diesem Gebührenreglement nicht in Widerspruch stehenden Ansätze und Bestimmungen.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung mit Beschluss Nr. GVB15011 am 30. November 2015.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Markus Sieber

Stephan Richard

Aufhebung von §§ 5 und 6 von der Gemeindeversammlung mit Beschluss Nr. GVB16008 am 12. Dezember 2016 genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber a.i.

Markus Sieber

Michael O. Kaufmann

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 2017 in Kraft

Teilrevision des Gebührenreglements (§ 13 Ergänzung Schweizer/Ausländer, inkl. Tarif, § 15 Streichung der Gebühren für Auskünfte, und § 20 Präzisierung Hundesteuer und Ergänzung Mahngebühr, von der Gemeindeversammlung mit Beschluss Nr. GVB 23014 am 11. Dezember 2023 genehmigt.

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Jsabelle Scheidegger-Blunschy

Felix Marti

Diese Änderungen treten auf den 11. Dezember 2023 in Kraft
